

SCHRIFTLICHE ANFRAGE

des Abgeordneten **Dr. Andreas Brugger**
an Herrn **LH Günther Platter**

betreffend

Vereinbarungen zwischen Agrargemeinschaften und Gemeinden

Im Erkenntnis VfSlg 9336/1982 wurde die Ansicht Morschers, wonach die Einforstungsrechte selbst auch verfassungswidrig wären, mit der Begründung verworfen, diese bestünden schon seit mehr als 100 Jahren. Ferner wurde gesagt, es wäre aber verfassungswidrig, wenn diese (mehr als 100 Jahre bestehenden) Einforstungsrechte noch (zulasten der übrigen Gemeindebürger) ausgeweitet würden. Daraus lässt sich ableiten, dass der verfassungsmäßige Zustand (nur) dann hergestellt ist, wenn den Einforstungsberechtigten nur jene Holzbezüge und Weiderechte zustehen, die sie schon seit mehr als 100 Jahren ausgeübt haben. Diese Voraussetzung trifft nur dann zu, wenn nicht mehr bezogen wird als der Haus- und Gutsbedarf (und zwar nur in natura, weil das Verkaufen immer unzulässig war) und wenn die Eingeforsteten den auf ihre Nutzungsrechte entfallenden Kostenanteil zur Gänze tragen. Alle anderen Erträge aus dem Gemeindegut stünden daher der Gemeinde zu.

Aus dem Umstand, dass über die Berufung der Gemeinde Musau gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrargemeinschaften, seit März 2009 nicht entschieden wurde, obwohl eine gesetzliche Verpflichtung zur Entscheidung binnen sechs Monaten bestünde, kann doch wohl nur der Schluss gezogen werden, dass sowohl der Landesagrarsenat als auch der Oberste Agrarsenat noch vollkommen unschlüssig sind, wie eine gesetzeskonforme Neuregelung auf Basis des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses aussehen müsste.

Trotzdem wünschen Sie bzw. fordern Sie, als Gemeindereferent, sogar die Gemeinden auf, Vereinbarungen mit den Agrargemeinschaften abzuschließen.

Aus diesem Sachverhalt ergeben sich folgende Fragen:

- 1) Welche Gemeindeguts-Agrargemeinschaft ist bereit, mit der Gemeinde auf dieser Basis eine Vereinbarung zu treffen?
- 2) Können Sie den Gemeinden, die jetzt – wie von Ihnen gefordert – Vereinbarungen mit Agrargemeinschaften abschließen, garantieren, dass sie dadurch nicht erhebliche Nachteile erleiden?
- 3) Werden Sie den Gemeinden wenigstens empfehlen, die Vereinbarungen nur als Provisorium abzuschließen, damit sie angepasst werden können, wenn bekannt ist, wie die strittigen Fragen von der Judikatur der Höchstgerichte gelöst werden?
- 4) Die Agrargemeinschaft Mieders, die vom Verfassungsgerichtshof bekanntlich schon als Gemeindegutsagrargemeinschaft festgestellt wurde, war bis dato nicht einmal bereit, jene Verpflichtungen einzuhalten, die klipp und klar im Gesetz stehen. Weder führt sie die gesetzlich vorgeschriebenen zwei Rechnungskreise, noch ermöglicht sie der Gemeinde die Einsichtnahme in die Rechnungsunterlagen, noch lädt sie die Vertreter der Gemeinde (regelmäßig) zu den Ausschusssitzungen. Außerdem hortet sie mindestens zwei Millionen Euro, verwehrt jedoch der Gemeinde die im TFLG vorgesehene Entnahme dieser Beträge. Trotzdem passiert de facto gar nichts. Was für einen Grund sollten die Agrargemeinschaft haben, sich plötzlich an das Gesetz zu halten, oder mit den Gemeinden verfassungskonforme Vereinbarungen abzuschließen, oder sich an diese Vereinbarungen zu halten, solange es anders auch geht?

Innsbruck, am 09. Dezember 2010